

Zensus 2021: Erhebungsstellen (EHST) in Baden-Württemberg: Orientierungswerte für die Ausstattung einer Erhebungsstelle

Emmendingen

1. Einleitung

Die Unterlage dient zur Vorbereitung der Einrichtung der Erhebungsstelle bzw. falls optional, zur Entscheidung, ob eine Erhebungsstelle eingerichtet werden soll. Es werden verschiedene Orientierungswerte für die Ausstattung der Erhebungsstelle dargestellt, die zur Abschätzung des entstehenden zeitlichen, finanziellen sowie personellen Aufwands erforderlich sind.

2. Nutzungshinweise

Im Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021, der durch den Ministerrat am 17.12.2019 zur Anhörung freigegeben wurde, ist in § 14 eine Kostenregelung vorgesehen. Mit dem dort vorgeschlagenen Betrag in Höhe von 43,8 Millionen Euro wird ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen mit Erhebungsstellen und die Landkreise erbracht für die durch die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen sowie den Einsatz von Erhebungsbeauftragten verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 ist frühestens im April 2020 zu rechnen. Die ausgewiesene Finanzausweisung ist deshalb als vorläufig zu betrachten.

Um Ihnen Anhaltspunkte für Ihre Planungen zu geben, wurden die Basiszuwendung für die Bevölkerung (vorgesehen insgesamt 14,256 Mio. Euro) und die Zuwendung für die Haushaltsstichprobe (HHST) (vorgesehen insgesamt 25,224 Mio. Euro) je Erhebungsstelle ermittelt. Die zugrunde gelegte Bevölkerungszahl und die Zahl der Auskunftspflichtigen zur Haushaltsstichprobe sind allerdings vorläufige Werte. Für die endgültige Berechnung der Finanzausweisung liegen diese Angaben erst zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Die Zuwendung für die Sonderbereiche (SB) von insgesamt 4,32 Mio. Euro kann aktuell noch nicht für die jeweilige Erhebungsstelle ermittelt werden, da derzeit noch keine verlässlichen Angaben zur Zahl der zu erhebenden Personen in Sonderbereichen vorliegen. Gleiches gilt für den sich daraus abzuleitenden Personalbedarf und die erforderlichen Arbeitsplätze. Stattdessen werden die entsprechenden Summen für 2011 als Orientierungswerte wiedergegeben. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Zuwendung für die Sonderbereiche betrug beim Zensus 2011 insgesamt 3,54 Mio. Euro.
- Die Angaben liegen nur für die Städte und Landkreise vor, die beim Zensus 2011 eine Erhebungsstelle eingerichtet haben. Für Große Kreisstädte unter 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner kann daher keine Zahl ausgewiesen werden. Sollte eine Große Kreisstadt unter 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner beim Zensus 2021 eine eigene Erhebungsstelle einrichten und in dieser Großen Kreisstadt Sonderbereiche existieren, reduziert sich für den Landkreis die Zuwendung für die Sonderbereiche entsprechend.

Für die Ermittlung der Orientierungswerte wurden zudem diverse Annahmen getroffen, die in der Tabelle an den betreffenden Stellen in Fußnoten aufgeführt sind. Diese Angaben wurden unter der Annahme von durchschnittlichen Landeswerten ermittelt und sind daher von jeder EHST kritisch zu prüfen und ggf. individuell entsprechend den Gegebenheiten vor Ort (z.B. Lohnniveau, zusätzliche Anmietung von Räumen) anzupassen.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich dabei um vorläufige Angaben handelt, die einen informativen – keinen abschließenden – Charakter haben und als Orientierungshilfe für die EHST dienen sollen.

3. Orientierungswerte je EHST

Bei der Ermittlung der Orientierungswerte wurde aufgrund von Erfahrungen¹ aus 2011, angepasst an 2021, unterstellt, dass 60% der Finanzausweisung für Personalausgaben und 40% der Finanzausweisung für Sachausgaben (inkl. Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte) verwendet werden.

Je EHST werden folgende Orientierungswerte zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der Auskunftspflichtigen (AP) bei der Haushaltsstichprobe (HHST) für die Merkmale, die für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl durch einen Erhebungsbeauftragten (EB) erhoben werden (sog. Ziel 1) (Stand 03/2019)
- Anzahl der AP bei der HHST für die soziodemographischen Zusatzmerkmale, die primär durch eine (Online-) Selbstauskunft des AP erhoben werden sollen (sog. Ziel 2) (Stand 03/2019)
- Anzahl der HHST-Anschriften (Stand 03/2019)
- Näherungsweise ermittelte Finanzausweisung (vorbehaltlich der Verabschiedung der entsprechenden Kostenregelung im AG ZensG 2021 durch den Landtag); hier: ausgehend von einer Gesamtausweisung in Höhe von 43,8 Mio. Euro, anteilig für die
 - o Basiszuwendung nach Bevölkerung (anteilige Verteilung der 14,256 Mio. Euro)
 - o Zuwendung für die HHST (anteilige Verteilung der 25,224 Mio. Euro)
- EHST-Personal in Personenmonaten je Quartal und insgesamt, wenn 60% der o.g. Finanzausweisung hierfür aufgewendet wird (anteilig am Arbeitsaufkommen, das je Quartal ermittelt wurde)²
- Anzahl der Arbeitsplätze (abhängig vom EHST-Personal)
- Anzahl der benötigten EB für die HHST
- Zusätzliche Lagerfläche
- Nachrichtlich: Finanzausweisung für die Sonderbereiche beim Zensus 2011 (gerundet)

Die Einrichtung der EHST sollte zwischen Juli 2020 und Oktober 2020 erfolgen. Die Schließung der EHST soll spätestens im Mai 2022 erfolgen. Da im 1. und 2. Quartal 2022 primär administrative/organisatorische Tätigkeiten anfallen (bspw. Abrechnung der EB, Löschen/Vernichten von Daten) und die eigentliche Erhebungsphase nach aktueller Planung bereits im 4. Quartal 2021 endet, könnten durch eine entsprechende Umorganisation der EHST einige Aufgaben des 1. und/oder 2. Quartals 2022 vorgezogen werden und die EHST dadurch schon früher als am spätesten vorgesehenen Termin (Mai 2022) schließen.

¹ U.a. Erfahrungen des AK Zensus des Städtetags Baden-Württemberg.

² Um Angaben zu Vollzeitäquivalenten pro Monat zu erhalten, sind die dargestellten Werte durch 3 zu teilen.

4. Orientierungswerte für die Ausstattung

Nachfolgend sind die derzeit vorliegenden Angaben für die Gemeinde Emmendingen dargestellt, sofern die Gemeinde Emmendingen eine eigene EHST einrichtet. Richtet die Gemeinde Emmendingen keine eigene EHST ein, wird die Durchführung von der EHST des Landkreises durchgeführt.

Orientierungswerte für die Ausstattung einer Erhebungsstelle: Emmendingen																
																Stand: 19.12.2019
Bevölkerung (Stand 09/2018)	Anzahl der HHST-Auskunftspflichtige für Einwohnerzahl (Ziel 1) (Stand 03/2019)	Max. Anzahl der HHST-Auskunftspflichtige für Zusatzmerkmale (Ziel 2) ¹⁾ (Stand 03/2019)	Anzahl der HHST-Anschriften (Stand 03/2019)	Finanzzuweisung (Stand 11/2019): -Basiszuweisung nach Bevölkerung -Zuwendung für die HHST	Durch Finanzzuweisung ²⁾ abgedecktes EHST-Personal je Quartal (Personenmonate (PM)) ^{3), 4)}								Durch Finanzzuweisung abgedeckte Sachausgaben ⁵⁾			nachrichtlich: Finanzzuweisung für Sonderbereiche beim Zensus 2011 (gerundet)
					IV.Q20	I.Q21	II.Q21	III.Q21	IV.Q21	I.Q22	II.Q22	Personalbedarf in PM insgesamt	Anzahl der Büroarbeitsplätze ⁶⁾	Anzahl der Erhebungsbeauftragte (EB) für HHST (150 AP je EB) ⁷⁾	Zusätzliche Lagerfläche in qm	
					5,5%	7,5%	28,5%	34,5%	19,5%	2,5%	2,0%	100,0%				
27.778	2.549	2.549	295	76.700 €	0,5	0,6	2,4	2,9	1,6	0,2	0,2	8,4	3	17	5	n. v.

1) Bei Kommunen mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht die Anzahl der Ziel 2-Auskunftspflichtigen (AP) der Anzahl der Ziel 1-AP. Bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird die Ziel 2-Erhebung bei maximal 8% der jeweiligen Gesamteinwohnerzahl durchgeführt.

2) Annahme: 60% der Finanzzuweisung werden für EHST-Personal aufgewendet.

3) Annahme: durchschnittlich 5.500 Euro Monatskosten.

4) Im 1. und 2. Quartal 2022 fallen primär administrative/organisatorische Tätigkeiten an (bspw. Abrechnung der EB, Löschen/Vernichten von Daten). Die eigentliche Erhebungsphase endet nach aktueller Planung bereits im 4. Quartal 2021, so dass durch entsprechende Umorganisation einige Aufgaben des 1. und/oder 2. Quartals 2022 vorgezogen werden könnten und die EHST dadurch schon früher als am spätesten vorgesehenen Termin (Mai 2022) schließen könnte.

5) Annahme: 40% der Finanzzuweisung werden für Sachausgaben aufgewendet. Hierunter fällt u.a. die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten (EB). Bei den EB kann für folgende Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung vorgesehen werden: Begehung der Anschrift, Ziel 1-Befragung, Ziel 2-Befragung, Grundbetrag (für Fahrtkosten und Schulungsteilnahme).

6) Annahme: Es wird das Quartal mit der größten Personalausstattung betrachtet (d.h. 3. Quartal 2021). Für jede Person (lt. Personenmonat) steht ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung (Bsp.: 4,5 PM entsprechen durchschnittlich 1,5 Vollzeitkräfte je Monat. Hierfür würden zwei Büroarbeitsplätze zzgl. ein Auskunft-PC benötigt); mögliche Teilzeitmodelle etc. werden hier nicht abgebildet (Bsp.: 4,5 PM (=1,5 Vollzeitkräfte)) werden durch drei 50%-Kräfte abgedeckt - dann würden ggf. drei Büroarbeitsplätze zzgl. ein Auskunft-PC benötigt werden; dies wäre von der EHST individuell zu berücksichtigen). Die Anzahl beinhaltet einen PC für den Auskunftsbereich.

7) Es ist zu beachten, dass sich sowohl die Anzahl der AP als auch die Anzahl der hier ausgewiesenen Erhebungsbeauftragten ausschließlich auf die HHST bezieht. Die Anzahl der AP für die Sonderbereiche als auch die Anzahl der für die Erhebung an Sonderbereichen erforderlichen Erhebungsbeauftragten werden nachgereicht, sobald sie vorliegen.